

**Bundesrepublik Deutschland**  
**Der Bundeskanzler**  
1/2 — 44300 — 2118/69

Bonn, den 14. April 1969

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen**

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 335. Sitzung am 7. März 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf, wie aus der Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

**Kiesinger**

## Anlage 1

## Entwurf eines Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. In § 24 werden ersetzt:
  - a) in Absatz 1 Nr. 2 die Worte „des Bundesgerichtshofes nach § 134“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts nach § 120“,
  - b) in Absatz 1 Nr. 3 die Worte „des Bundesgerichtshofes“ durch die Worte „des Oberlandesgerichts“.
2. In § 74 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Bundesgerichtshofes“ ersetzt durch die Worte „des Oberlandesgerichts“.
3. In § 74 a werden ersetzt:
  - a) in Absatz 1 die Worte „Eine Strafkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk das Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist für den Bezirk des Oberlandesgerichts“ durch die Worte „Bei den Landgerichten, in deren Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, ist eine Strafkammer für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts“;
  - b) in Absatz 2 die Worte „Abgabe oder Überweisung nach § 134 a Abs. 2 oder 3“ durch die Worte „Abgabe nach § 142 a Abs. 4 oder durch Verweisung nach § 120 Abs. 2 Satz 2“.
4. § 120 erhält folgende Fassung:
 

„§ 120

(1) In Strafsachen sind die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben, für das Gebiet des Landes zuständig für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug

  1. bei Friedensverrat in den Fällen des § 80 des Strafgesetzbuches,
  2. bei Hochverrat (§§ 81 bis 83 des Strafgesetzbuches),
  3. bei Landesverrat und Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 94 bis 100 a des Strafgesetzbuches) sowie bei Straftaten nach § 30 c Abs. 2 des Patentgesetzes und nach § 3 a Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 30 c Abs. 2 des Patentgesetzes,
  4. bei einem Anschlag gegen ausländische Staatsmänner nach § 102 des Strafgesetzbuches,
  5. bei einer Straftat gegen Verfassungsorgane in den Fällen der §§ 105, 106 des Strafgesetzbuches,
  6. bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 138 des Strafgesetzbuches, wenn die Unterlassung eine Straftat betrifft, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehört, und
  7. bei Völkermord (§ 220 a des Strafgesetzbuches).

(2) Diese Oberlandesgerichte sind ferner für die Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig bei den in § 74 a Abs. 1 bezeichneten Straftaten, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Falles nach § 74 a Abs. 2 die Verfolgung übernimmt. Sie verweisen bei der Eröffnung des Hauptverfahrens die Sache an das Landgericht, wenn eine besondere Bedeutung des Falles (§ 74 a Abs. 2) nicht vorliegt.

(3) In den Sachen, in denen diese Oberlandesgerichte nach Absatz 1 oder 2 zuständig sind, treffen sie auch die in § 73 Abs. 1 bezeichneten Entscheidungen. Sie entscheiden ferner über die Beschwerde gegen Verfügungen der Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte (§ 168 a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozeßordnung).

(4) Diese Oberlandesgerichte entscheiden auch über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74 a zuständigen Gerichts.

(5) Für den Gerichtsstand gelten die allgemeinen Vorschriften. Die beteiligten Länder können durch Vereinbarung die den Oberlandesgerichten in den Absätzen 1 bis 4 zugewiesenen Aufgaben dem hiernach zuständigen Gericht eines Landes auch für das Gebiet eines anderen Landes übertragen.

(6) Soweit nach § 142 a für die Verfolgung der Strafsachen die Zuständigkeit des Bundes begründet ist, üben diese Oberlandesgerichte Gerichtsbarkeit nach Artikel 96 Abs. 5 des Grundgesetzes aus.“

5. Die §§ 134 und 134 a werden gestrichen.

6. § 135 erhält folgende Fassung:

„§ 135

(1) In Strafsachen ist der Bundesgerichtshof zuständig zur Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen die Urteile der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug sowie gegen die Urteile der Schwurgerichte und gegen die Urteile der großen Strafkammern im ersten Rechtszug, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist.

(2) Der Bundesgerichtshof entscheidet ferner über Beschwerden gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den in § 304 Abs. 4 Satz 2 und § 310 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Fällen sowie über die Beschwerde gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes (§ 168 a Abs. 1 Satz 2 der Strafprozeßordnung).“

7. § 139 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Strafsenate entscheiden über Beschwerden in der Besetzung von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Dies gilt nicht für die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse, durch welche die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, der Angeschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt wird.“

8. Nach § 142 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 142 a

(1) Der Generalbundesanwalt ist auch zuständig für die Verfolgung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs. 1 und 2).

(2) Er gibt das Verfahren zur weiteren Verfolgung an die Landesstaatsanwaltschaft ab,

1. wenn es folgende Straftaten zum Gegenstand hat:

- a) Verbrechen oder Vergehen nach den §§ 82, 83 Abs. 2, § 96 Abs. 2, § 97 b in Verbindung mit § 96 Abs. 2, nach den §§ 98, 99 oder 102 des Strafgesetzbuches,
- b) Verbrechen oder Vergehen nach den §§ 105 oder 106 des Strafgesetzbuches, wenn die Tat sich gegen ein Organ eines Landes oder gegen ein Mitglied eines solchen Organs richtet,
- c) Vergehen nach § 138 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit einer der in Buchstabe a bezeichneten Strafvorschriften oder

d) Vergehen nach § 30 c Abs. 2 des Patentgesetzes oder § 3 a Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes in Verbindung mit § 30 c Abs. 2 des Patentgesetzes;

2. in Sachen von minderer Bedeutung.

(3) Eine Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft unterbleibt,

1. wenn die Tat die Interessen des Bundes in besonderem Maße berührt oder
2. wenn es im Interesse der Rechtseinheit geboten ist, daß der Generalbundesanwalt die Tat verfolgt.

(4) Der Generalbundesanwalt gibt eine Sache, die er nach § 74 a Abs. 2 übernommen hat, wieder an die Landesstaatsanwaltschaft ab, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt.“

9. Dem § 166 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Dies gilt nicht für die Untersuchungsrichter der Oberlandesgerichte sowie für die Ermittlungsrichter (§ 168 a der Strafprozeßordnung).“

## Artikel 2

### Anderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 121 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In den Sachen, in denen eine Strafkammer nach § 74 a des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist, entscheidet das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht. In den Sachen, in denen ein Oberlandesgericht nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig ist, tritt an dessen Stelle der Bundesgerichtshof.“

2. In § 122 Abs. 1 werden die Worte „der zuständige Richter des Amtsgerichts oder des Landgerichts“ ersetzt durch die Worte „das zuständige Gericht“.

3. In § 140 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „dem Bundesgerichtshof,“ gestrichen.

4. Es werden ersetzt:

- a) in § 153 b Abs. 4, § 153 c Abs. 1 und § 153 d Abs. 1: „§ 134“ durch „§ 120“,
- b) in § 153 d Abs. 1: die Worte „des Bundesgerichtshofes“ durch die Worte „des nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgerichts“,
- c) in § 153 d Abs. 2: die Worte „der Bundesgerichtshof“ durch die Worte „das nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Oberlandesgericht“.

## 5. § 168 a erhält folgende Fassung:

## „§ 168 a

(1) In Sachen, die nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug gehören, können die im vorbereitenden Verfahren dem Amtsrichter obliegenden Geschäfte auch durch Ermittlungsrichter dieses Oberlandesgerichts wahrgenommen werden. Führt der Generalbundesanwalt die Ermittlungen, so sind an deren Stelle Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes zuständig.

(2) Zum Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts kann jedes Mitglied eines Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, bestellt werden. Zum Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes kann jedes Mitglied des Bundesgerichtshofes bestellt werden.

(3) Die Ermittlungsrichter werden durch die Präsidenten der zuständigen Gerichte bestellt. Diese regeln die Verteilung der Geschäfte für die Dauer eines Geschäftsjahres.

(4) Der für eine Sache zuständige Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts kann Untersuchungshandlungen auch dann anordnen, wenn sie nicht in seinem Bezirk vorzunehmen sind.“

## 6. In § 172 Abs. 4 werden die Worte „; der Bundesgerichtshof entscheidet in den Sachen, die zu seiner Zuständigkeit im ersten Rechtszug gehören“ gestrichen.

## 7. § 178 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Voruntersuchung findet in den Strafsachen statt, die zur Zuständigkeit des Oberlandesgerichts im ersten Rechtszug oder des Schwurgerichts gehören. Dies gilt nicht, wenn der Beschuldigte durch einen Richter vernommen ist, der Tatbestand einfach liegt und die Voruntersuchung nach dem Ermessen der Staatsanwaltschaft nicht erforderlich ist.“

## 8. § 186 erhält folgende Fassung:

## „§ 186

(1) Bei dem nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht sind Untersuchungsrichter nach Bedürfnis zu bestellen. Der Präsident bestellt sie aus der Zahl der Mitglieder auf die Dauer eines Geschäftsjahres und regelt die Verteilung ihrer Geschäfte.

(2) Zum Untersuchungsrichter oder zu dessen Vertreter für einen Teil seiner Geschäfte kann auch bestellt werden, wer sonst die Voraussetzungen der Bestellung zum Ermittlungsrichter dieses Oberlandesgerichts erfüllt (§ 168 a Abs. 2 Satz 1).

(3) Der Untersuchungsrichter und sein Vertreter können die Amtsrichter um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen. § 185 Satz 3 gilt entsprechend.“

## 9. § 198 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Voruntersuchung stattgefunden, so entscheidet in den zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Sachen das Oberlandesgericht, sonst das Landgericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder der Angeschuldigte außer Verfolgung zu setzen oder das Verfahren vorläufig einzustellen ist.“

## 10. In § 209 Abs. 1 wird das Wort „Bundesgerichtshof“ durch das Wort „Oberlandesgericht“ ersetzt.

## 11. Dem § 210 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, kann der Bundesgerichtshof bestimmen, daß die Hauptverhandlung vor einem anderen Senat dieses Gerichts stattzufinden hat.“

## 12. § 304 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Bundesgerichtshofes ist keine Beschwerde zulässig. Dasselbe gilt für Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte; in Sachen, in denen die Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug zuständig sind, ist jedoch die Beschwerde zulässig gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche

1. die Verhaftung, einstweilige Unterbringung, Beschlagnahme oder Durchsuchung betreffen,
2. die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnen, den Angeschuldigten außer Verfolgung setzen oder das Verfahren wegen eines Verfahrenshindernisses einstellen,
3. die Verweisung an ein Gericht niedriger Ordnung aussprechen,
4. die Akteneinsicht betreffen oder
5. den Widerruf der Strafaussetzung (§ 453 Abs. 3 Satz 3), die bedingte Entlassung und deren Widerruf (§ 454 Abs. 2, 3), die Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 372 Satz 1) oder die Einziehung nach den §§ 440, 441 Abs. 2, § 442 betreffen.“

## 13. § 310 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschlüsse, die von dem Landgericht oder von dem nach § 120 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständigen Oberlandesgericht auf die Beschwerde hin erlassen worden

sind, können, sofern sie Verhaftungen oder die einstweilige Unterbringung betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden."

14. § 333 erhält folgende Fassung:

„§ 333

Gegen die Urteile der Strafkammern und der Schwurgerichte sowie gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Oberlandesgerichte ist Revision zulässig."

15. Dem § 354 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht im ersten Rechtszug entschieden hat, ist die Sache an einen anderen Senat dieses Gerichts zurückzuverweisen."

16. § 452 erhält folgende Fassung:

„§ 452

„In Verfahren, in denen ein Oberlandesgericht Ausübung der Gerichtsbarkeit des Bundes entschieden worden ist, steht das Begnadigungsrecht dem Bund zu. In allen anderen Sachen steht es den Ländern zu."

17. § 462 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„war eines der Strafurteile von einem Oberlandesgericht im ersten Rechtszug erlassen, so setzt dieses die Gesamtstrafe fest."

b) In Absatz 4 werden die Worte „dem Bundesgerichtshof oder" gestrichen.

18. § 474 wird gestrichen; § 474 a wird § 474.

### Artikel 3

#### **Änderung anderer Gesetze**

1. Dem § 9 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dem Obersten Landesgericht können auch die zur Zuständigkeit eines Oberlandesgerichts nach § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes gehörenden Entscheidungen zugewiesen werden."

2. § 9 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft vom 14. Juli 1904 (Reichsgesetzbl. S. 321), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 34 des Kontrollrats vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 172), wird gestrichen.

3. § 6 des Gesetzes, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 345), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 34 des Kontrollrats vom 20. August 1946 (Amtsblatt

des Kontrollrats in Deutschland S. 172), wird gestrichen.

4. In § 83 Abs. 1 Nr. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 907), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503), werden die Worte „dem Bundesgerichtshof," gestrichen.

### Artikel 4

#### **Übergangsvorschriften**

(1) Ist bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die öffentliche Klage bei dem Bundesgerichtshof erhoben, so verweist dieser die Sache an das nunmehr zuständige Gericht. Hat jedoch die Hauptverhandlung bereits begonnen, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes.

(2) Ist die öffentliche Klage bei einem Oberlandesgericht oder einer Strafkammer erhoben, so verbleibt es bei deren bisheriger Zuständigkeit.

(3) Nach Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung verbleibt es bei der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters sowie bei der Zuständigkeit für die Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters. Nach Schluß der Voruntersuchung bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Für die Zulässigkeit von Rechtsmitteln sind die Vorschriften dieses Gesetzes vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an anzuwenden.

(5) Für bereits eingelegte Beschwerden verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

(6) Für die nach Rechtskraft eines Urteils notwendig werdenden gerichtlichen Entscheidungen verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit. Auch für Wiederaufnahmeverfahren bleibt diese Zuständigkeit bestehen. Richtet sich ein Wiederaufnahmeverfahren gegen ein im ersten Rechtszug ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofes, so entscheidet das Gericht, das nach den Vorschriften dieses Gesetzes für eine Verhandlung und Entscheidung im ersten Rechtszug zuständig wäre. Ist der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens bei dem Bundesgerichtshof bereits gestellt, so ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

### Artikel 5

#### **Land Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Absatz 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

### Artikel 6

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Begründung

## Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat aus Anlaß der Verabschiedung der Reform des materiellen Staatsschutz-Strafrechts in seiner Sitzung vom 29. Mai 1968 durch — einstimmige — EntschlieÙung die Bundesregierung ersucht, baldmöglichst einen Gesetzentwurf zur Einführung einer zweiten Instanz für alle Staatsschutzsachen vorzulegen, so daß er noch in dieser Wahlperiode verabschiedet werden kann.

Der Gesetzentwurf zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen trägt diesem Ersuchen Rechnung. Die mit diesem Gesetzentwurf vorgeschlagene Regelung stellt sicher, daß gegenüber allen erstinstanzlichen Urteilen in Staatsschutzsachen das Rechtsmittel der Revision eröffnet ist.

Der Entwurf eines Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen schlägt zur Verwirklichung dieses — von der Bundesregierung in Übereinstimmung mit dem Deutschen Bundestag für außerordentlich wichtig erachteten — Anliegens nach Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit in den Verfahren des strafrechtlichen Staatsschutzes vor, daß die bisher in erst- und letztinstanzlicher Zuständigkeit dem Bundesgerichtshof zugewiesenen Strafsachen auf die Oberlandesgerichte übertragen werden, gegen deren Urteile das Rechtsmittel der Revision zum Bundesgerichtshof eröffnet wird.

Durch die in dem Entwurf zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen — in Verbindung mit der vorgeschlagenen Grundgesetzänderung — gewählte Regelung wird zugleich ermöglicht, andere denkbare Lösungen des Problems zu vermeiden, die in den früheren Erörterungen zur Diskussion standen, die aber vom rechtsstaatlichen Standpunkt weniger befriedigend wären. In Betracht käme sonst nur die Errichtung eines erstinstanzlichen Bundesgerichtes für das Sondergebiet der Staatsschutz-Strafsachen (mit der Möglichkeit der Revision an den Bundesgerichtshof) oder die Schaffung eines Rechtsmittelzuges innerhalb des Bundesgerichtshofes.

Die nunmehr vorgeschlagene Lösung stellt die Erfüllung des rechtsstaatlichen Anliegens, das in der EntschlieÙung des Deutschen Bundestages seinen Niederschlag gefunden hat, sicher. Zugleich vermeidet sie, daß eine wirksame zentrale Verfolgung der Straftaten des Staatsschutz-Strafrechts durch den Generalbundesanwalt beeinträchtigt wird. Mit ihr wird außerdem gewährleistet, daß das Gnadenrecht des Bundespräsidenten in diesem Bereich erhalten bleibt.

## Artikel 1

## Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

## Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 1 Nr. 2, 3 GVG)

Die beiden Änderungen tragen dem Übergang der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes auf die in § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) bezeichneten Oberlandesgerichte Rechnung und stellen lediglich eine technische Anpassung der Vorschrift dar, in der die amtsgerichtliche Zuständigkeit umschrieben ist.

## Zu Nummer 2 (§ 74 Abs. 1 Satz 1 GVG)

Diese Vorschrift enthält die entsprechende Anpassung der Bestimmung, welche die erstinstanzliche Zuständigkeit der Strafkammer umgrenzt.

## Zu Nummer 3 (§ 74 a GVG)

- a) Die Änderung in Absatz 1 bedeutet lediglich eine Klarstellung des bereits geltenden Rechtszustandes ohne sachliche Änderung. Durch die Umstellung der Eingangsworte wird verdeutlicht, daß auch künftig in dem Bezirk eines jeden Oberlandesgerichts eine solche Strafkammer zuständig ist, d. h. daß diese Zuständigkeit der Strafkammer nach § 74 a nicht über den geltenden Rechtszustand hinaus, in Anlehnung an die Regelung des § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4), konzentriert wird.
- b) Die Änderung des Absatzes 2 trägt dem Wegfall des § 134 a GVG Rechnung. Der dort in Absatz 2 genannte Fall der Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft ist nunmehr in Absatz 4 des § 142 a GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 8) geregelt. Der bisherige Absatz 3 des wegfallenden § 134 a GVG gab dem Bundesgerichtshof bei Eröffnung des Hauptverfahrens eine entsprechende Befugnis, die Sache dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht zu überweisen. Diese Regelung im Verhältnis zwischen dem Oberlandesgericht und dem Landgericht findet sich nun in § 120 Abs. 2 Satz 2 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4). Der Verdeutlichung wegen werden die beiden Fälle mit der Änderung des § 74 a Abs. 2 auch in der Fassung unterschieden und dabei der Ausdruck „Überweisung“ durch den Begriff der Verweisung ersetzt, der auch sonst im Prozeßrecht für den Fall verwendet wird, daß ein Verfahren durch Gerichtsentscheidung einem anderen Gericht zugewiesen wird (vgl. § 210 Abs. 2, § 270 Abs. 1, 4 StPO; vgl. auch § 328 Abs. 2, 3, § 354 Abs. 2, 3, § 355 StPO).

## Zu Nummer 4 (§ 120 GVG)

Diese Vorschrift überträgt die bisherige erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes auf

Oberlandesgerichte. Dabei wird die Zuständigkeit in der Weise konzentriert, daß anstelle des Bundesgerichtshofes jene Oberlandesgerichte zuständig sind, in deren Bezirk die Landesregierungen ihren Sitz haben.

Die Konzentration ist aus denselben Gründen erforderlich wie die nach geltendem Recht bereits bestehende Konzentration bei den Landgerichten (§ 74 a GVG). Sie soll sicherstellen, daß in diesen Verfahren, in denen meist schwierige tatsächliche Fragen zu entscheiden sind und in denen häufig besondere Rechtsprobleme auftreten, auch Richter mit besonderer Sachkunde und breiter Erfahrung auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen.

In Absatz 1 Nr. 1 bis 7 ist der bisher für den Bundesgerichtshof geltende Zuständigkeitskatalog des § 134 GVG übernommen. Lediglich die Nummer 3 wird ergänzt um die Strafvorschrift des § 30 c Abs. 2 des Patentgesetzes und die entsprechende Vorschrift des Gebrauchsmustergesetzes. Diese Ergänzung erscheint auf Grund der durch das Achte Strafrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741) vorgenommenen sachlich-rechtlichen Änderungen geboten, da auch diese Straftaten sich gegen Staatsgeheimnisse richten.

Absatz 2 Satz 1 überträgt den Inhalt des bisherigen § 134 Abs. 2 GVG auf die neue Zuständigkeitsregelung. Die Fassung nimmt Bezug auf die in Absatz 1 genannten Oberlandesgerichte und stellt damit im Sinne des allgemeinen Grundgedankens des neuen § 120 klar, daß künftig alle auf der Ebene der Oberlandesgerichte zu treffenden sachlichen Entscheidungen in Staatsschutz-Strafsachen bei diesen Oberlandesgerichten konzentriert sind. Satz 2 übernimmt der Sache nach aus der künftig wegfallenden Regelung des § 134 a GVG dessen Absatz 3. Dabei wird jedoch mit dem Ziele einer größeren Bestimmtheit auch in der Fassung klargestellt, daß diese Verweisung an das Landgericht nicht etwa in das Ermessen des Oberlandesgerichtes gestellt ist, sondern zur Voraussetzung hat, daß die besondere Bedeutung des Falles gemäß § 74 a GVG nicht vorliegt; sie liegt auch dann nicht vor, wenn sie inzwischen weggefallen ist.

Absatz 3 Satz 1 übernimmt die bisherige Regelung des § 134 Abs. 3 Satz 1 GVG. Entsprechendes gilt für Satz 2, jedoch mit der Einschränkung, daß die Oberlandesgerichte nur über die Beschwerde gegen Verfügungen der Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte (§ 168 a Abs. 1 Satz 1 StPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 5) zu entscheiden haben, während die Entscheidung über die Beschwerde gegen Verfügungen der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes (§ 168 a Abs. 1 Satz 2 StPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 5) gemäß § 135 Abs. 2 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 6), wie bisher (§ 134 Abs. 3 Satz 2 GVG), dem Bundesgerichtshof zugewiesen sind.

Absatz 4 konzentriert auch die Zuständigkeit für die Beschwerdeentscheidungen gegenüber Verfügungen und Entscheidungen des nach § 74 a GVG zuständigen Gerichts ebenfalls bei diesem Oberlandesgericht.

Absatz 5 Satz 1 übernimmt die in § 120 Abs. 2 Satz 1 GVG enthaltene Regelung des geltenden Rechts. Satz 2 gibt den Ländern nach dem Vorbild des bisherigen § 120 Abs. 2 Satz 3 GVG die Möglichkeit, die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Staatsschutz-Strafsachen durch Vereinbarung weiter zu konzentrieren. Wegen der Übertragung auf ein Oberstes Landesgericht wird auf die Regelung des § 9 EGGVG (i. d. F. des Artikels 3 Nr. 1) Bezug genommen.

Absatz 6 trägt der grundgesetzlichen Regelung des Artikels 96 Abs. 5 i. d. F. des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes Rechnung und stellt den Zusammenhang zwischen dieser Grundgesetzänderung und der Übertragung der bisher erstinstanzlich dem Bundesgerichtshof zugewiesenen Strafsachen auf Oberlandesgerichte her.

*Zu Nummer 5 (Streichung der §§ 134 und 134 a GVG)*

Die Streichung folgt aus dem Wegfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes.

*Zu Nummer 6 (§ 135 GVG)*

Absatz 1 begründet durch seine Neufassung die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes zur Verhandlung und Entscheidung über das durch Artikel 2 Nr. 14 eingeführte Rechtsmittel der Revision gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Oberlandesgerichte.

Absatz 2 begründet die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für die Entscheidung über die durch Artikel 2 Nr. 12 mit § 304 Abs. 4 Satz 2 StPO für zulässig erklärte Beschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den dort genannten Fällen sowie über die durch Artikel 2 Nr. 13 mit der Neufassung des § 310 Abs. 1 StPO gleichfalls neu eingeführte weitere Beschwerde in den Fällen der Verhaftung und der einstweiligen Unterbringung. Des Sachzusammenhangs wegen wurde die bisher in § 134 Abs. 3 Satz 2 GVG dem Bundesgerichtshof übertragene Zuständigkeit für die Entscheidung gegen eine Verfügung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes in die neue Vorschrift des § 135 Abs. 2 eingefügt.

*Zu Nummer 7 (§ 139 Abs. 2 GVG)*

Diese Vorschrift regelt die Besetzung der Strafsenate des Bundesgerichtshofes bei Entscheidungen über Beschwerden. Satz 1 sieht — übereinstimmend mit der bisherigen Regelung für Entscheidungen außerhalb der Hauptverhandlung — die Besetzung mit drei Richtern vor. Diese Regelung entspricht der, die in § 122 GVG für die Strafsenate der Oberlandesgerichte getroffen ist. Satz 2 stimmt sachlich mit dem geltenden § 139 Abs. 2 Satz 2 GVG überein. Die vorgeschlagene Fassung stellt deutlicher auf die Fälle ab, in denen der Bundesgerichtshof solche Beschwerdeentscheidungen tatsächlich zu treffen hat (vgl. § 210 Abs. 2, § 206 a StPO). Hinsichtlich der Verfahrenseinstellung ist der Wortlaut an den des § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 StPO (i. d. F. des Artikels 2 Nr. 12) angeglichen.

*Zu Nummer 8 (§ 142 a GVG)*

Diese Vorschrift stellt sicher, daß die Einführung eines zweiten Rechtszuges für die bisher erst- und letztinstanzlichen Strafverfahren in Staatsschutzsachen die zentrale Ermittlungstätigkeit der Bundesanwaltschaft nicht beeinträchtigt. Um dies zu erreichen, muß das Gesetz eine Regelung treffen, die dem Generalbundesanwalt die rechtliche Möglichkeit gibt, auch vor den Oberlandesgerichten, auf welche die bisherige erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes übergeht, als Ankläger aufzutreten. Im Anschluß an die Vorschrift des § 142 GVG, der in seinem Absatz 1 Nr. 1 festlegt, daß das Amt der Staatsanwaltschaft beim Bundesgerichtshof durch den Generalbundesanwalt und durch Bundesanwälte ausgeübt wird, bringt der in Artikel 1 Nr. 8 vorgesehene § 142 a Abs. 1 GVG eine Erweiterung dahin, daß der Generalbundesanwalt auch zuständig ist für die Verfolgung der Strafsachen, die nunmehr auf Oberlandesgerichte übertragen werden.

Absatz 2 bestimmt, daß der Generalbundesanwalt bei den dort im einzelnen aufgezählten Straftaten unter den angegebenen Voraussetzungen das Verfahren zur weiteren Verfolgung an die Landesstaatsanwaltschaft abgibt. Dabei verdeutlicht die Wendung „zur weiteren Verfolgung“, daß die Abgabe erfolgt, wenn deren Voraussetzungen abschließend geklärt sind.

Absatz 3 bestimmt, daß die Abgabe an die Landesstaatsanwaltschaft dann unterbleibt, wenn die Tat die Interessen des Bundes in besonderem Maße berührt oder wenn es im Interesse der Rechtseinheit geboten ist, daß der Generalbundesanwalt die Tat verfolgt. Durch die letztgenannte Ausnahme soll insbesondere sichergestellt werden, daß der Generalbundesanwalt, dem auch nach der neuen Regelung kein Weisungsrecht gegenüber der Landesstaatsanwaltschaft zusteht, durch geeignete Antragsstellung vor dem Gericht des Landes oder durch Rechtsmitteleinlegung auf die Rechtseinheit hinzuwirken in der Lage ist.

Absatz 4 übernimmt der Sache nach die bisherige Regelung des § 134 a Abs. 2 GVG. Abweichend von dessen geltender Fassung, nach welcher der Generalbundesanwalt eine Sache an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben „kann“, bestimmt § 142 a Abs. 4, daß der Generalbundesanwalt eine Sache an die Landesstaatsanwaltschaft abgeben muß, wenn eine besondere Bedeutung des Falles nicht mehr vorliegt. Diese Regelung steht in sachlicher Übereinstimmung mit der des Absatzes 1, nach der die Abgabe gleichfalls nicht in das Ermessen des Generalbundesanwalts gestellt wird, sondern mit einer enumerativen Aufzählung verbunden ist, wobei das Vorliegen der im einzelnen angegebenen Voraussetzungen eine Pflicht zur Abgabe begründet. Insofern stellt die Neufassung auch eine rechtsstaatliche Verbesserung und Klarstellung gegenüber dem geltenden Recht dar (vgl. § 74 a Abs. 2, § 134 a Abs. 2 GVG).

*Zu Nummer 9 (§ 166 Abs. 2 GVG)*

Diese Vorschrift stellt klar, daß die Untersuchungsrichter der Oberlandesgerichte und die Ermittlungsrichter des § 168 a StPO Amtshandlungen auch außerhalb ihres Bezirks vornehmen können, und zwar ohne Zustimmung des zuständigen Amtsrichters.

## Artikel 2

**Änderung der Strafprozeßordnung***Zu Nummer 1 (§ 121 Abs. 4 StPO)*

Satz 1 des vorgeschlagenen § 121 Abs. 4 StPO sieht für die oberlandesgerichtliche Entscheidung bei einer sechs Monate übersteigenden Dauer der Untersuchungshaft eine Zuständigkeitskonzentration bei dem nach § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) für Staatsschutz-Strafsachen zuständigen Oberlandesgericht vor. Das entspricht der in § 120 Abs. 4 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) vorgesehenen Zuständigkeit dieses Gerichts für Entscheidungen über die Beschwerde gegen Verfügungen und Entscheidungen der Strafkammer nach § 74 a GVG.

Satz 2 sieht in den Sachen, in denen im ersten Rechtszug die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts nach § 120 GVG gegeben ist, für solche Entscheidungen über eine längere Haftdauer die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs vor.

Der in § 121 Abs. 2 StPO vorgesehene Regelung, daß das Oberlandesgericht allgemein zur Entscheidung über eine sechs Monate übersteigende Dauer der Untersuchungshaft zuständig ist, liegt die Erwägung zu Grunde, daß die Prüfung durch ein Gericht höherer Ordnung die beste Gewähr für eine Abkürzung der Haftdauer bietet. In Verfahren, für die das Oberlandesgericht im ersten Rechtszug zuständig ist, soll daher durch die Änderung des § 121 StPO die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs für die Entscheidung begründet werden. Nachdem die allgemeine Einführung von Rechtsmitteln in Staatsschutz-Strafsachen am geltenden Recht auch insofern nicht festhält, als dieses schlechthin Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte der Beschwerde entzieht (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 2 Nr. 12), besteht auch kein Anlaß, von einer entsprechenden Folgerung in § 121 StPO abzusehen; auf eine Beschwerde des Beschuldigten gegen einen vom Oberlandesgericht erlassenen Haftbefehl müßte der Bundesgerichtshof ohnehin die in § 121 StPO vorgesehene sachliche Prüfung vornehmen (vgl. § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 12).

*Zu Nummer 2 (§ 122 Abs. 1 StPO)*

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß auf Grund der in § 121 Abs. 4 Satz 2 StPO (i. d. F. des Artikels 2 Nr. 1) vorgesehenen Regelung künftig nicht nur eine Aktenvorlage seitens des Amtsgerichts und des Landgerichts in Betracht kommt, sondern daß auch das Oberlandesgericht unter den in § 121 StPO bezeichneten Voraussetzungen die Akten — und zwar an den Bundesgerichtshof — vorzulegen hat.

*Zu Nummer 3 (§ 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO)*

Die Vorschrift wird technisch an den Wegfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes angepaßt.

*Zu Nummer 4 (§§ 153 b bis 153 d StPO)*

Bei den in Buchstabe a vorgesehenen Änderungen handelt es sich nur um eine rechtstechnische Anpassung an den Wegfall des § 134 GVG und die Neufassung des § 120 GVG.

Die in den Buchstaben b und c vorgeschlagenen Änderungen ziehen aus dem Wegfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes die Folgerung, daß für die gerichtlichen Entscheidungen nach § 153 d künftig das in § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) bezeichnete Oberlandesgericht zuständig ist. Es erscheint sachgemäß, diese Entscheidungen, die regelmäßig auch eine Würdigung der Persönlichkeit des Täters verlangen, Gerichten mit breiter erstinstanzlicher Erfahrung in Staatsschutz-Strafsachen zuzuweisen. Demgegenüber tritt der Gesichtspunkt des Interesses an einer einheitlichen Handhabung des § 153 d StPO, der dafür sprechen könnte, die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes beizubehalten, zurück.

*Zu Nummer 5 (§ 168 a StPO)*

Die vorgeschlagene Neufassung des § 168 a StPO sieht neben den Ermittlungsrichtern des Bundesgerichtshofes, die es bisher schon gibt, Ermittlungsrichter der für Staatsschutz-Strafsachen zuständigen Oberlandesgerichte vor. Damit soll an der für das erste Strafrechtsänderungsgesetz auf Vorschlag des Bundesrats geschaffenen Einrichtung zentraler Ermittlungsrichter festgehalten werden; gleichzeitig soll aber deren Funktion im Rahmen des Möglichen auf jeweils für Sachen ihres Bezirks (§ 120 GVG) zuständige Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte übertragen werden. Das Bedürfnis nach besonders sachkundigen und durch die Breite ihrer Erfahrung besonders geeigneten Richtern für die meist schwerwiegenden und schwierigen richterlichen Entscheidungen im Vorverfahren, die häufig mit besonderer Beschleunigung getroffen werden müssen, wird durch die allgemeine Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen noch verstärkt. Dies gilt umso mehr, als es Fälle gibt, in denen zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens die Zuständigkeit eines bestimmten Oberlandesgerichts für das spätere Hauptverfahren noch nicht feststeht. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs ist dann zuständig, wenn der Generalbundesanwalt nach § 142 a GVG die Ermittlungen führt. Dadurch ist namentlich in den für den Schutz des Staates bedeutsamen Verfahren von Anfang an die richterliche Mitwirkung und -prüfung bei einschneidenden Verfahrenshandlungen durch besonders sachkundige Richter gewährleistet. Im übrigen bleibt die allgemeine Zuständigkeit des Amtsrichters nach § 162 StPO daneben erhalten.

Der Entwurf sieht vor, daß zu Ermittlungsrichtern des Bundesgerichtshofes nur noch Mitglieder dieses

Gerichts bestellt werden. Dies stellt sicher, daß dem Generalbundesanwalt als dem höchsten Ermittlungsorgan des Bundes ein mit der besonderen Qualifikation und mit der Autorität des Amtes eines Bundesrichters versehener Ermittlungsrichter des Bundes gegenübersteht. Die Übertragung dieses Amtes auf Bundesrichter ist auch deswegen sachgemäß, weil der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes Entscheidungen zu fällen hat, die für den Fortgang von für Staat und Allgemeinheit bedeutungsvollsten Verfahren von ausschlaggebender Bedeutung sein können. Sie stärkt gleichzeitig — im Interesse aller Verfahrensbeteiligten, insbesondere derjenigen, gegen die sich eine richterliche Eingriffshandlung richten kann — die Unabhängigkeit dieses Amtes und die Autorität der Entscheidung. Die Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes verlieren ihre Zuständigkeit, sobald der Generalbundesanwalt ein von ihm geführtes Ermittlungsverfahren nach § 142 a Abs. 2 oder 4 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 8) an die Staatsanwaltschaft des Landes abgibt. Von der Abgabe an wird in den Sachen, die zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte nach § 120 Abs. 1 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) gehören, zuständiger Ermittlungsrichter der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts. Über die Beschwerde gegen Entscheidungen, die der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes noch getroffen hat, entscheidet nach § 135 Abs. 2 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 6) der Bundesgerichtshof. Der Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts ist — nach Maßgabe der Geschäftsverteilung (Absatz 3) — für richterliche Untersuchungshandlungen in den Strafsachen zuständig, die der Generalbundesanwalt an die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht, bei dem er zum Ermittlungsrichter bestellt ist, abgegeben hat.

In diesen Sachen scheidet seine Zuständigkeit nicht daran, daß seine Entscheidung in einem Bundesland auszuführen ist, das nicht zu dem Bezirk seines Oberlandesgerichts gehört; dies ergibt sich aus der von § 162 StPO abweichenden Bestimmung des Absatzes 4.

Die gleichen Gesichtspunkte, die dazu führen, nur Mitglieder des Bundesgerichtshofes als Ermittlungsrichter dieses Gerichts vorzusehen, liegen auch der in Absatz 2 Satz 1 vorgeschlagenen Regelung zugrunde. Danach dürfen zu Ermittlungsrichtern des nach § 120 GVG zentral zuständigen Oberlandesgerichts allein Mitglieder von Oberlandesgerichten bestellt werden; zu diesen Mitgliedern zählen auch die bei einem Oberlandesgericht zu Hilfsrichtern bestellten Richter. Praktische Gründe sprechen dafür, auch die Bestellung von Mitgliedern eines anderen als des nach § 120 GVG zuständigen Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 GVG bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, zu ermöglichen. Dabei ist zu bedenken, daß der Sitz der nach § 120 GVG zuständigen Oberlandesgerichte nicht immer in den Bereichen liegt, die erfahrungsgemäß als Ballungszentren für Verfahren des strafrechtlichen Staatsschutzes in Betracht kommen. Auch die erwünschte weitere Zuständigkeitskonzentration durch Ländervereinbarungen (§ 120 Abs. 5 GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) mag dadurch erleichtert werden.

*Zu Nummer 6 (§ 172 Abs. 4 StPO)*

Die Vorschrift wird technisch an den Wegfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes angepaßt. Der Entwurf geht davon aus, daß in den Staatsschutz-Strafsachen, die nach § 74 a Abs. 1 GVG zur Zuständigkeit der zentralen Strafkammer gehören, über einen Antrag nach § 172 Abs. 2 StPO das für Staatsschutz-Strafsachen zuständige Oberlandesgericht zu entscheiden hat, in dessen durch § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) bestimmtem Bezirk der vorgesezte Beamte der Staatsanwaltschaft (im Sinne des § 172 Abs. 2 StPO), d. i. der Generalstaatsanwalt, seinen Sitz hat. Eine Belastung des Wortlauts der Vorschrift durch eine ausdrückliche Klarstellung der Zuständigkeit dieses Oberlandesgerichts für die äußerst seltenen Fälle eines Klageerzwingungsverfahrens in Strafsachen nach § 74 a Abs. 1 GVG erscheint entbehrlich. Die Zuständigkeit dieses Gerichts ergibt sich hinreichend deutlich aus der neuen Gesamtregelung, die eine durchgängige Zuständigkeitskonzentration bei dem in Artikel 120 GVG bezeichneten Oberlandesgericht vorsieht (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 1 Nr. 4). In den Fällen des § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4), in denen der Generalbundesanwalt das Verfahren führt (§ 142 a GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 8) und einstellt, ist die Zuständigkeit desjenigen Oberlandesgerichts gegeben, das für die Entscheidung in der Sache zuständig wäre (vgl. § 120 Abs. 5 Satz 1 GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4).

*Zu Nummer 7 (§ 178 Abs. 1 Sätze 1, 2 StPO)*

Die vorgeschlagene Neufassung des § 178 Abs. 1 Sätze 1, 2 StPO enthält zunächst eine technische Anpassung an den Wegfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes. Sie paßt darüber hinaus die Bestimmung über die Voraussetzungen, unter denen eine gerichtliche Voruntersuchung in den nunmehr zur gerichtlichen Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen stattzufinden hat, an die Regelung an, die das geltende Recht für die zur Zuständigkeit des Schwurgerichts gehörenden Strafsachen vorsieht. Damit entfällt in diesen Strafsachen die obligatorische Voruntersuchung, weil für sie, wie die Erfahrung gezeigt hat, in manchen einfach liegenden Fällen ein Bedürfnis nicht besteht. In solchen Fällen bedeutet ein gesetzlicher Zwang zur Durchführung einer gerichtlichen Voruntersuchung lediglich eine von keinem sachlichen Gesichtspunkt getragene und daher entbehrliche Verzögerung des Verfahrens, die vermieden werden sollte. Das Recht des Angeeschuldigten, die Durchführung einer Voruntersuchung durch seinen Antrag zu erzwingen (Absatz 1 Satz 3), wird nicht beschnitten.

*Zu Nummer 8 (§ 186 StPO)*

Während der Wegfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes nicht zum Verzicht auf die Einrichtung des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofes führt, das Bedürfnis für deren Erhaltung vielmehr noch verstärkt, besteht eine zwingende praktische Notwendigkeit dafür, den Untersuchungsrichter beim Bundesgerichtshof beizubehalten, nicht. Der Entwurf sieht daher vor, daß es neben

dem Untersuchungsrichter des Oberlandesgerichts, den auch das geltende Recht kennt (§ 186 Abs. 4 StPO), einen Untersuchungsrichter des Bundesgerichtshofes nicht mehr geben soll.

Der Untersuchungsrichter des Oberlandesgerichts, auf den die Kompetenzen des Untersuchungsrichters des Bundesgerichtshofes übergehen, wird nach dem vorgeschlagenen Absatz 1 Satz 2 — wie nach geltendem Recht (§ 186 Abs. 4 i. V. m. Absatz 1 StPO) — grundsätzlich aus der Zahl der Mitglieder dieses Oberlandesgerichts bestellt. Absatz 2 sieht vor, daß, neben einem Mitglied des nach § 120 GVG zuständigen Oberlandesgerichts, zum Untersuchungsrichter dieses Gerichts nur bestellt werden kann, wer auch zum Ermittlungsrichter dieses Gerichts bestellt werden könnte. Die Gesichtspunkte, die beim Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts und beim Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes für eine besondere qualifizierte Auswahl sprechen, treffen auch auf den Untersuchungsrichter des Oberlandesgerichts zu (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 2 Nr. 5).

Die vorgeschlagene Fassung des Absatzes 2 gibt mit ihrer Verweisung auf die Voraussetzungen der Bestellung zum Ermittlungsrichter dieses Oberlandesgerichts einen Hinweis darauf, daß die Ämter des Untersuchungsrichters und des Ermittlungsrichters des Oberlandesgerichts auch von dem gleichen Richter ausgeübt werden können.

Absatz 1 Satz 2 sieht in Angleichung an die Regelung des § 61 GVG vor, daß die Untersuchungsrichter nicht mehr für die einzelne Strafsache, sondern allgemein für die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt werden. Folgerichtig enthält er zugleich eine Bestimmung über die Geschäftsverteilung zwischen mehreren Untersuchungsrichtern; die Aufgabe dieser Geschäftsverteilung wird dem Gerichtspräsidenten, der die Untersuchungsrichter zu bestellen hat, zugewiesen.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem geltenden § 186 Abs. 3 StPO. Der neue Satz 2 sieht die entsprechende Anwendung des § 185 Satz 3 StPO insoweit vor, als danach der Untersuchungsrichter einen Amtsrichter mit gleichem Amtssitz nicht um die Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen kann.

*Zu Nummern 9 und 10 (§ 198 Abs. 1, § 209 Abs. 1 StPO)*

Die Vorschriften werden technisch an den Wegfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes angepaßt.

*Zu Nummer 11 (§ 210 Abs. 3 Satz 2 StPO)*

Lehnt das im ersten Rechtszug zuständige Oberlandesgericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, oder verweist es, abweichend von dem Antrag der Staatsanwaltschaft, die Sache an ein Gericht niederer Ordnung, so soll die sofortige Beschwerde, soweit sie nach § 210 Abs. 2 StPO zulässig ist, nicht ausgeschlossen sein (§ 304 Abs. 4 Nr. 2, 3 StPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 12). Zuständig für die Entscheidung über die Beschwerde ist der Bundesgerichtshof (§ 135 Abs. 2 GVG i. d. F. des Artikels 1

Nr. 6). Der vorgeschlagene Absatz 3 Satz 2 des § 210 StPO sieht für die Fälle, in denen der Bundesgerichtshof der Beschwerde stattgibt, eine Regelung vor, die der in Satz 1 erster Halbsatz für andere Fälle geltenden entspricht. Dabei soll die in § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) vorgesehene Zuständigkeitskonzentration erhalten bleiben; die Verweisung an ein für Staatsschutzsachen zuständiges Oberlandesgericht eines anderen Landes soll aber, in Anlehnung an die entsprechenden Regelungen in Satz 1 zweiter Halbsatz und in dem geltenden § 354 Abs. 2 StPO, nicht vorgesehen werden. Die vorgeschlagene Regelung geht davon aus, daß die Geschäftsverteilung der nach § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) zuständigen Oberlandesgerichte für diese Fälle Vorsorge trifft.

#### *Zu Nummer 12 (§ 304 Abs. 4 StPO)*

Die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bezweckte allgemeine Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen wäre unvollständig, wenn nicht gegen gewichtige Entscheidungen der nach § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) zuständigen Oberlandesgerichte die Beschwerde zum Bundesgerichtshof gegeben wäre. Nach der Übertragung der vollen erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes auf Oberlandesgerichte haben manche erstinstanzliche Entscheidungen dieser Gerichte ein so starkes Gewicht und solche Bedeutung, daß an dem Grundsatz des geltenden Rechts, wonach Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen unanfechtbar sind (vgl. § 304 Abs. 4 StPO), auch insoweit nicht allgemein festgehalten werden kann, als es sich um Entscheidungen handelt, die nach den allgemeinen Vorschriften mit der Beschwerde anfechtbar sind. Bei solchen gerichtlichen Entscheidungen kann namentlich das Interesse des davon Betroffenen, in manchen Fällen auch das Interesse der Staatsanwaltschaft an einer höchstrichterlichen Überprüfung der einzelnen Sache oder das Interesse an einer einheitlichen Rechtspraxis für die Zulassung der Beschwerde auch gegen die Entscheidung eines Oberlandesgerichts sprechen. Die damit verbundene Nachprüfbarkeit oberlandesgerichtlicher Entscheidungen im Bereich tatrichterlichen Ermessens ist eine Folge der den Oberlandesgerichten sonst fremden, ihnen hier aber übertragenen erstinstanzlichen Zuständigkeit bei gleichzeitiger Aufgabe des bisherigen Grundsatzes der Unanfechtbarkeit oberlandesgerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen. Allerdings würde eine uneingeschränkte Zulassung der nach allgemeinen Vorschriften zulässigen Beschwerde gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Oberlandesgerichte eine zu starke Belastung des Bundesgerichtshofes nach sich ziehen. Der Entwurf geht daher einen mittleren Weg, indem er aus den Entscheidungen, die nach den allgemeinen Vorschriften beschwerdefähig sind, eine Auswahl trifft. Die Beschwerde soll nur gegen solche Entscheidungen der bezeichneten Oberlandesgerichte zulässig sein, die besonders nachhaltig in die Rechtssphäre der Betroffenen eingreifen, die den Abschluß des Verfahrens herbeiführen würden, oder die sonst von besonderem Gewicht sind (Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 bis 5).

Der Halbsatz 2 des vorgeschlagenen Absatzes 4 Satz 2 hat dabei nur die Bedeutung einer Ausnahme von dem grundsätzlichen Ausschluß der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. Für die Fragen, ob im Einzelfall ein Beschwerderecht überhaupt und ob die einfache oder die sofortige Beschwerde gegeben ist, sind daher die allgemeinen Vorschriften maßgebend.

#### *Zu Nummer 13 (§ 310 Abs. 1 StPO)*

Der in § 304 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 StPO (i. d. F. des Artikels 2 Nr. 12) vorgesehenen Zulassung der Beschwerde gegen oberlandesgerichtliche Entscheidungen über Untersuchungshaft und einstweilige Unterbringung entspricht die Zulassung der weiteren Beschwerde gegen entsprechende Beschwerdeentscheidungen der Oberlandesgerichte in Staatsschutz-Strafsachen nach der vorgeschlagenen Neufassung des § 310 Abs. 1 StPO. Mit ihr wird eine weitere Anpassung des für Staatsschutz-Strafsachen geltenden Verfahrensrechts an das allgemeine Verfahrensrecht erreicht. Soweit das Oberlandesgericht eine entsprechende Beschwerdeentscheidung im Rahmen der Zuständigkeit nach § 120 Abs. 4 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) getroffen hat — also beispielsweise dann, wenn ein Haftbefehl von der nach § 74 a GVG zuständigen Strafkammer erlassen war —, kommt eine weitere Beschwerde nicht in Betracht, weil sie gegen entsprechende oberlandesgerichtliche Entscheidungen in allgemeinen Strafsachen ebenfalls nicht gegeben ist. Die allgemeine Zulassung der weiteren Beschwerde gegen solche Entscheidungen der Oberlandesgerichte würde, wie bereits erwähnt, zu einer nicht vertretbaren Belastung des Bundesgerichtshofes führen.

#### *Zu Nummer 14 (§ 333 StPO)*

Mit der Neufassung der Vorschrift wird die Revision gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Urteile der Oberlandesgerichte eingeführt, und zwar sowohl in dem Zuständigkeitsbereich, den bereits das geltende Recht in § 120 GVG den Oberlandesgerichten zugewiesen hat, wie in dem Bereich, in dem diese nach dem vorgeschlagenen neuen § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) in die bisherige Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes einrücken (vgl. hierzu die einleitenden Bemerkungen).

#### *Zu Nummer 15 (§ 354 Abs. 2 StPO)*

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 354 Abs. 2 StPO sieht für die Fälle, in denen das Urteil eines Oberlandesgerichts nach § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) auf die Revision aufgehoben wird, eine dem geltenden Absatz 2 erster Halbsatz entsprechende Regelung vor. Diese Regelung ist mit der in § 210 Abs. 3 Satz 2 StPO vorgesehenen vergleichbar. Auf die Bemerkungen zu Artikel 2 Nr. 11 wird Bezug genommen.

#### *Zu Nummer 16 (§ 452 StPO)*

Die neue Fassung der Vorschrift stellt klar, daß — ungeachtet der mit der allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vorgenommenen Übertragung der erstinstanzlichen Zu-

ständigkeit auf die Länder — das in diesem Bereich nach dem Grundgesetz dem Bundespräsidenten zustehende Gnadenrecht erhalten bleibt. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 120 Abs. 6 und § 142 a GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4 und 8) zu lesen.

*Zu Nummer 17 (§ 462 Abs. 3 Satz 2 Abs. 4 StPO)*

Die Vorschrift wird technisch an den Wegfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes angepaßt. Ausnahmen von dem in Absatz 4 geregelten Ausschluß der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte sind nach der in Artikel 2 Nr. 11 vorgeschlagenen Neufassung des § 304 Abs. 4 StPO nicht geboten.

*Zu Nummer 18 (§§ 474, 474 a StPO)*

Der Entwurf will daraus, daß es sich bei den einzelnen Aufgaben, die auf Oberlandesgerichte übertragen werden, um solche der Gerichtsbarkeit des Bundes handelt, möglichst wenig Folgerungen ziehen, welche die allgemeine Zuordnung der Tätigkeit dieser Gerichte zur Hoheit der Länder berühren könnten. Vielmehr sollen lediglich die Verfolgungszuständigkeit des Generalbundesanwalts (§ 142 a GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 8) sowie das Gnadenrecht des Bundespräsidenten (§ 452 StPO i. d. F. des Artikels 2 Nr. 16 in Verbindung mit § 120 Abs. 6 GVG i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) beibehalten werden.

Daher sieht der Entwurf vor, daß mit dem Übergang von Zuständigkeiten auf Landesgerichte eine Angleichung an die allgemeine Rechtslage auch insoweit erfolgt, als Kosten, die von der Staatskasse zu tragen sind, der Kasse des Landes zur Last fallen, dessen Gericht im ersten Rechtszug entschieden hat. Diese Rechtslage ergibt sich gesetzestechnisch daraus, daß die bisherige ausdrückliche Regelung des § 474 StPO, wonach in bestimmten Fällen Kosten der Bundeskasse aufzuerlegen sind, nicht durch eine entsprechende Regelung ersetzt, sondern ersatzlos gestrichen wird.

Diese gesetzgeberische Konzeption (vgl. auch Artikel 3 Nr. 2 und 3) führt umgekehrt dazu, daß alle dem Staat in einem solchen Strafverfahren zufließenden Vermögenswerte (Geldstrafen, eingezogene Gegenstände, eingezogenes Tatentgelt, Wertersatz) ausschließlich dem Land zufließen.

Sollte diese Auslegung nicht als genügend gesichert angesehen werden, so müßte im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden, welche ausdrücklichen Regelungen in Betracht kommen.

### Artikel 3

#### Anderung anderer Gesetze

*Zu Nummer 1 (§ 9 EGGVG)*

Die Vorschrift ermöglicht es dem Landesgesetzgeber, die dem Oberlandesgericht nach § 120 GVG (i. d. F. des Artikels 1 Nr. 4) übertragene Zuständigkeit dem Obersten Landesgericht zuzuweisen. Hierzu gehören alle gerichtlichen Entscheidungen, die dem

zentral zuständigen Oberlandesgericht in dieser Eigenschaft zugewiesen sind, also auch die nach §§ 153 d und 172 Abs. 4 StPO (i. d. F. des Artikels 2 Nr. 4 und 6).

*Zu Nummern 2 und 3 (§ 9 Untersuchungshaft-Entschädigungsgesetz, § 6 Strafhaf-Entschädigungsgesetz)*

Mit der Streichung dieser Vorschriften wird eine Angleichung an die mit dem vorgesehenen Wegfall des § 474 StPO bezweckte Regelung erzielt (vgl. die Bemerkungen zu Artikel 2 Nr. 18).

*Zu Nummer 4 (§ 83 Abs. 1 Nr. 1 Rechtsanwaltsgebührenordnung)*

Die Vorschrift wird technisch an den Wegfall der erstinstanzlichen Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes angepaßt.

*Zu Artikel 4 (Übergangsvorschriften)*

Mit den Übergangsvorschriften soll vornehmlich erreicht werden, daß das Ziel des Gesetzes, einen zweiten Rechtszug in Staatsschutz-Strafsachen allgemein einzuführen, auch bei Verfahren verwirklicht wird, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind. Demgemäß geht die Zuständigkeit für Verfahren, bei deren weiterem Fortgang nach den bisherigen Vorschriften von neu eingeführten Rechtsmitteln kein Gebrauch gemacht werden könnte, auf die durch das Gesetz nunmehr zuständigen Gerichte über. Damit wird der Rechtsmittelweg, soweit das Gesetz ihn vorsieht, auch in diesen Verfahren eröffnet. Lediglich wenn die Hauptverhandlung vor dem Bundesgerichtshof bereits begonnen hat, wird eine Ausnahme von dieser grundsätzlichen Regelung gemacht. Überwiegende Gesichtspunkte der Prozeßökonomie sprechen sowohl für diese Ausnahmeregelung wie für die in Absatz 3 vorgesehene, nach der während einer bereits begonnenen Voruntersuchung in der Zuständigkeit des Untersuchungsrichters kein Wechsel eintreten soll.

Für Wiederaufnahmeverfahren sieht Absatz 6 eine entsprechende Regelung vor.

Für Verfahren, die noch nicht gerichtlich anhängig sind, gelten selbstverständlich die neuen Zuständigkeitsregelungen des Gesetzes.

*Zu Artikel 5 (Land Berlin)*

Artikel 5 enthält die übliche Berlin-Klausel. Damit wird sichergestellt, daß die mit der allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen erstrebte Verbesserung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens auch in Berlin gilt.

*Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)*

Artikel 6 sieht im Interesse eines alsbaldigen Wirksamwerdens der rechtsstaatlichen Verbesserungen, die durch das Gesetz eingeführt werden sollen, ein kurzfristiges Inkrafttreten des Gesetzes vor.

## Stellungnahme des Bundesrates

### Artikel 1

#### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

#### 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 120)

§ 120 Abs. 6 ist zu streichen.

##### Begründung

Folge des Vorschlags zu Artikel 96 Abs. 5 GG.

#### 2. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 142 a)

##### a) § 142 a Abs. 1

§ 142 a Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Generalbundesanwalt übt das Amt der Staatsanwaltschaft auch in den zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte im ersten Rechtszug gehörenden Strafsachen (§ 120 Abs. 1 und 2) aus.“

##### Begründung

Sprachliche Anpassung an den Wortlaut des § 142 und Klarstellung, daß nicht nur die Strafverfolgung, sondern auch die Strafvollstreckung (§ 451 StPO) in die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts fallen soll.

##### b) § 142 a Abs. 2

§ 142 a Abs. 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Er gibt das Verfahren vor Einreichung einer Anklageschrift oder einer Antragsschrift (§ 440 der Strafprozeßordnung) an die Landesstaatsanwaltschaft ab, ...“

##### Begründung

Die vorgeschlagene Fassung dient der Anpassung an die Neufassung des Absatzes 1. Im übrigen soll ein bestimmter Endzeitpunkt für die Abgabe des Verfahrens an die Landesstaatsanwaltschaft vorgesehen werden.

### Artikel 2

#### Änderung der Strafprozeßordnung

#### 3. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 168 a)

§ 168 a Abs. 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Zum Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts kann jeder auf Lebenszeit ernannte Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit aus dem

Bezirk eines Oberlandesgerichts, daß in dem in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, bestellt werden.“

##### Begründung

Die bisherige Übung, daß der Ermittlungsrichter auch aus dem Kreis der Richter an den Landgerichten genommen werden kann, hat sich bewährt. Durch die Beschränkung auf Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit wird den Anforderungen des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung getragen.

#### 4. Zu Artikel 2 Nr. 6 (§ 172 Abs. 4)

Die Nummer 6 ist wie folgt zu fassen:

„6. In § 172 Abs. 4 werden die Worte „; der Bundesgerichtshof entscheidet in den Sachen, die zu seiner Zuständigkeit im ersten Rechtszug gehören“ gestrichen.

Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.“

##### Begründung

Klarstellung, daß im Klageerzwingungsverfahren bei Staatsschutz-Strafsachen zur Entscheidung über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung das nach § 120 GVG zuständige Oberlandesgericht berufen ist.

#### 5. Zu Artikel 2 Nr. 8 (§ 186)

§ 186 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Zum Untersuchungsrichter oder zu dessen Vertreter für einen Teil seiner Geschäfte kann auch jedes Mitglied eines Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, bestellt werden.“

##### Begründung

Folge der vorgeschlagenen Neufassung des § 168 a Abs. 2 Satz 1.

#### 6. Zu Artikel 2 Nr. 16 (§ 452)

§ 452 ist wie folgt zu fassen:

„§ 452

Das Begnadigungsrecht steht in den in Artikel 96 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes bezeichneten Fällen dem Bund, sonst den Ländern zu.“

B e g r ü n d u n g

Folge der vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 96 Abs. 5 GG.

**7. Zu Artikel 6 — Inkrafttreten**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Frage zu prüfen, ob nicht wegen der mit der Neuregelung zusammenhängenden Anlaufschwierigkeiten der Zeitpunkt des Inkrafttretens etwas länger hinausgeschoben werden kann.

## Auffassung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur allgemeinen Einführung eines zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen gibt die Bundesregierung folgende Gegenäußerung ab:

### Zu 1. (Artikel 1 Nr. 4: § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Da der Streichungsvorschlag eine Folge des Vorschlages des Bundesrates zu Artikel 96 Abs. 5 des Entwurfs eines . . . Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 96) ist, dem die Bundesregierung nicht zustimmt, kann auch insoweit nicht zugestimmt werden.

### Zu 2. (Artikel 1 Nr. 8: § 142 a des Gerichtsverfassungsgesetzes)

#### a) Zu § 142 a Abs. 1

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

#### b) Zu § 142 a Abs. 2

Die Ersetzung der Worte „zur weiteren Verfolgung“ durch die Worte „vor Einreichung einer Anklageschrift“ bedeuten eine Klarstellung, der die Bundesregierung zustimmt. Die Anfügung der Worte „oder einer Antragschrift (§ 440 der Strafprozeßordnung)“ hält die Bundesregierung dagegen für entbehrlich. Denn die Einreichung einer Antragschrift nach § 440 der Strafprozeßordnung stellt lediglich eine besondere Form der Anklageerhebung dar (vgl. § 440 Abs. 2, insbesondere Satz 3). Ein Auslegungszweifel kann daher nicht entstehen, so daß es dieser zusätzlichen Erwähnung des — verhältnismäßig seltenen — Falles der Einreichung einer Antragschrift im Gesetzestext nicht bedarf.

### Zu 3. (Artikel 2 Nr. 5: § 168 a der Strafprozeßordnung)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag nicht zu. Die Gründe, die dafür maßgebend waren, als Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofes nur Bundesrichter vorzusehen, gelten ebenso für die Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte. Deshalb hält die Bundesregierung daran fest, daß — in Entsprechung zu der Regelung beim Bundesgerichtshof — Ermittlungsrichter der Oberlandesgerichte Mitglieder der Oberlandesgerichte sein müssen. Dem Ermittlungsrichter in Staatsschutz-Strafsachen nach § 168 a der Strafprozeßordnung obliegt eine herausgehobene Verantwortung. Seinen Entscheidungen

kommt eine besondere Bedeutung für die Gestaltung und den Verlauf des ganzen weiteren Strafverfahrens zu. Von seiner Entscheidung hängt während des Ermittlungsverfahrens — und zwar gerade bei den schwerstwiegenden Eingriffen — sowohl die Wirksamkeit der Strafverfolgung ab wie auch der Schutz des Beschuldigten vor ungerechtfertigten Verfolgungsmaßnahmen. Die Tätigkeit des Ermittlungsrichters in Staatsschutz-Strafsachen erfordert einen besonderen Überblick und eine herausgehobene Sachkunde. Jede Fehlentscheidung kann einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für den Schutz des Staates oder für die Freiheit und Ehre des Beschuldigten zur Folge haben. Daher geht es nicht an, an die Qualifikation dieses Ermittlungsrichters geringere Anforderungen zu stellen als an die Qualifikation der Richter, die in dem weiteren Verfahren tätig werden.

Die vorgesehene Regelung führt nach Auffassung der Bundesregierung auch keineswegs zu Schwierigkeiten bei der Auswahl der Ermittlungsrichter. Dies gilt für die Oberlandesgerichte in gleicher Weise wie für den Bundesgerichtshof. Bei den Oberlandesgerichten wird der Kreis der als Ermittlungsrichter zur Auswahl stehenden Richter dadurch noch vergrößert, daß jedes Mitglied eines Oberlandesgerichts, das in dem in § 120 des Gerichtsverfassungsgesetzes bezeichneten Gebiet seinen Sitz hat, zum Ermittlungsrichter bestellt werden kann. Zum anderen erlaubt diese Vorschrift ohne weiteres, im Sinne der Begründung des Bundesrates die bisherige Übung beizubehalten, daß der Ermittlungsrichter auch aus dem Kreis der Richter an den Landgerichten genommen werden kann. Dasselbe gilt für die Richter an den Amtsgerichten. Denn Mitglied eines Oberlandesgerichts im Sinne des § 168 a Abs. 2 Satz 1 der Regierungsvorlage ist auch der an das Oberlandesgericht abgeordnete Richter. Eine solche Abordnung, die nur auf Grund besonderer Qualifikation erfolgt und die den Richter auch befähigt, als Mitglied eines Senats an der Rechtsprechung eines Oberlandesgerichts mitzuwirken, soll wenigstens Voraussetzung für die Bestellung zum Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts sein. Die verhältnismäßig weite Ausdehnung des Kreises der Richter, die als Ermittlungsrichter des Oberlandesgerichts zur Verfügung stehen, stellt nach Auffassung der Bundesregierung uneingeschränkt sicher, daß stets qualifizierte Richter ausgewählt werden können.

### Zu 4. (Artikel 2 Nr. 6: § 172 Abs. 4 der Strafprozeßordnung)

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag zu.

**Zu 5.** (Artikel 2 Nr. 8: § 186 der Strafprozeßordnung)

Dieser Vorschlag ist eine Folge der vorgeschlagenen Neufassung des § 168 a Abs. 2 Satz 1. Somit entfällt auch hier eine Zustimmung der Bundesregierung (vgl. oben zu Nummer 3).

**Zu 6.** (Artikel 2 Nr. 16: § 452 der Strafprozeßordnung)

Dieser Vorschlag ist eine Folge der vorgeschlagenen Neufassung des Artikels 96 Abs. 5 des Grundgesetzes. Somit entfällt auch hier eine Zustimmung der Bundesregierung.

**Zu 7.** (Artikel 6: Inkrafttreten)

Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob der Zeitpunkt des Inkrafttretens für eine kürzere Frist hinausgeschoben werden kann.